

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein ist Rechtsnachfolgerin der „Interessengemeinschaft für Reit-, Fahr und Wanderwege an der Geltinger Bucht“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Reit- und Fahrwege an der Geltinger Bucht e.V.“ führen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Steinbergkirche.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

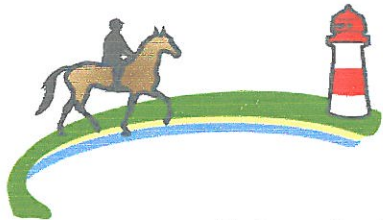
- 1.) Der „Reit- und Fahrwege an der Geltinger Bucht e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pferdesportes in der freien Natur. Verwirklicht wird dieser Satzungszweck insbesondere durch Schaffung eines Reit- und Fahrwegenetzes zur Ausübung des Sportes.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb des Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Möglichkeit einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft besteht.
- 2.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Beitrages wirksam.
- 4.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des „Reit- und Fahrwege an der Geltinger Bucht e.V.“ als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in den Verein aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Insolvenz oder Ausschluss.
- 2.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt muss mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit aktiv zu unterstützen.
- 3.) Gern gesehen wird das Tragen der Markierungsplatten am Pferd.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- 1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen oder zu überweisen.
Der Bankeinzug- falls erwünscht – erfolgt ebenso zum 30.04. eines jeden Jahres.

§ 7 Organe

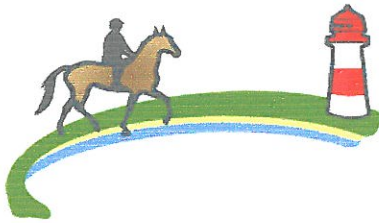
- 1.) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Möglichst im ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch Einladung, aus Kostenersparnis bevorzugt per Email (sofern Email Adresse bekannt). Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag sollten mindestens zwei Wochen liegen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Email beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 4.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5.) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 6.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 2.) Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.



§ 10 Vorstand

- 1.) Dem Vorstand des „Reit- und Fahrwege an der Geltinger Bucht e.V.“ obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- 3.) Alle Mitglieder des Vorstands sind allein vertretungsberechtigt.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck öffentlich bekannt gemachten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Schleswig- Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Die Satzung umfasst 3 Seiten mit den Paragraphen 1 bis 11.
Steinbergkirche, den 18.04.2011